

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (...) geahndet werden.

Das Ablagern von Abfällen zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ist gem. § 61 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 KrW-/AbfG (**Beispiel 2b**) eine Ordnungswidrigkeit. Bei Hinzutreten tatbestandlicher Erschwerungsmerkmale – es werden bestimmte, besonders gefährliche Abfälle abgelagert – liegt gem. § 326 Abs. 1 StGB eine Straftat vor (**Beispiel 2a**).

*Hinweis:* Unter dem Begriff „Abfälle zur Beseitigung“ versteht das Gesetz nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden. Viele Gesetze, so auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, enthalten – regelmäßig am Anfang – Definitionen der im Gesetz häufig benutzten Begriffe.

10

### **Beispiel 3**

a) § 96 Arzneimittelgesetz

*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...).*

b) § 97 Arzneimittelgesetz

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 96 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.*

*(2) (...)*

*(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.*

Im **Beispiel 3** wird die Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit danach vorgenommen, ob der Täter den Tatbestand vorsätzlich verwirklicht hat (dann gem. § 96 Arzneimittelgesetz Straftat!) oder nur fahrlässig gehandelt hat (dann gem. § 97 Abs. 1 Arzneimittelgesetz Ordnungswidrigkeit!).

## II. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Grundlagen

11 1. Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gliedert sich in drei Teile:

A. Der **Erste Teil** des OWiG (§§ 1 bis 34 OWiG) enthält die Vorschriften des sachlichen Rechts über Ordnungswidrigkeiten, die als „**Allgemeine Vorschriften**“ grundsätzlich für alle Bußgeldtatbestände der zahlreichen Einzelgesetze gelten sollen und dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches entsprechen. Die allgemeinen, d. h. gattungsmäßig für

jede Art von Ordnungswidrigkeiten geltenden Grundsätze über die Tatvoraussetzungen und Tatfolgen werden gleichsam „vor die Klammer gezogenen“. Besonders wichtig sind hier die Vorschriften über die „Grundlagen der Ahndung“ (§§ 8 bis 16 OWiG).<sup>15</sup>

B. Im **Zweiten Teil** des OWiG (§§ 35 bis 110 OWiG) ist das **Bußgeldverfahren** geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig (§ 35 OWiG). Nach Einspruch des Betroffenen entscheidet das Amtsgericht aufgrund eigener Prüfung.<sup>16</sup>

C. Der **Dritte Teil** des OWiG („**Einzelne Ordnungswidrigkeiten**“, §§ 111 bis 131 OWiG) enthält einige wenige Bußgeldtatbestände, die sich thematisch nicht in andere Fachgesetze einbeziehen ließen. Von großer praktischer Bedeutung ist die Regelung der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG).<sup>17</sup>

*Leseempfehlung zur Geschichte des Ordnungswidrigkeitenrechts, insbesondere zur Herausbildung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten aus dem Strafrecht:*

*James Goldschmidt: Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Berlin 1902;*

*Heinz Mattes: Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1977 Geschichte und Rechtsvergleichung (Halbband 1), 1982 Geltendes Recht und Kritik (Halbband 2).*

Einen aktuellen Überblick gibt KK OWiG-Bohnert Einleitung Rn. 4 bis 49.

## 2. Keine Ahndung ohne Gesetz

12

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der **Ahndung gesetzlich bestimmt** war, **bevor** die **Handlung begangen** wurde (§ 3 OWiG). Das Gesetzlichkeitsprinzip ist auch aus Art. 103 Abs. 2 GG abzuleiten, der auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt.<sup>18</sup>

Die Möglichkeit der Ahndung ist nur dann gesetzlich bestimmt, wenn das Gesetz als zulässige Rechtsfolge die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht.

15 Zum (allgemeinen) materiellen Recht der Ordnungswidrigkeiten unten Rn. 31 ff.

16 Zum Bußgeldverfahren unten Rn. 435 ff.

17 Zur Ordnungswidrigkeit gem. § 130 OWiG unten Rn. 125 ff.

18 BVerfG NStZ 1996, 192 (193) m. w. N.

§ 24 StVG (**Beispiel 1b, Rn. 2**) enthält in Abs. 2, § 61 KrW-/AbfG (**Beispiel 2b, Rn. 9**) in Abs. 3 die Androhung einer Geldbuße.

Für die Einordnung als Ordnungswidrigkeit ist die ausdrückliche Bezeichnung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit nicht erforderlich. Der Gesetzgeber bedient sich häufig folgender Formulierung: „*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.*“

### 3. Die Möglichkeit der Ahndung muss durch Gesetz bestimmt sein

13 3.1 Als gesetzliche Vorschriften kommen alle Normen in Betracht, die aus einer verfassungsmäßig anerkannten Rechtsquelle stammen.<sup>19</sup> Gesetze i. S. des § 3 OWiG sind deshalb zunächst die **formellen Gesetze**, die von den zur Gesetzgebung berufenen Organen in dem von der Verfassung vorgesehenen förmlichen Verfahren erlassen worden sind.

Sowohl § 24 StVG (**Beispiel 1b, Rn. 2**) als auch § 61 KrW-/AbfG (**Beispiel 2b, Rn. 9**) sind Gesetze im formellen Sinn.

14 3.2 Weiterhin zählen zu den Gesetzen i. S. von § 3 OWiG auch **Rechtsverordnungen**, die im Rahmen von Ermächtigungen ergangen sind, die den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 GG (bzw. den entsprechenden Regelungen in den Landesverfassungen) genügen.

An die inhaltliche Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm müssen auf Grundlage des Art. 103 Abs. 2 GG strenge Anforderungen gestellt werden. Der Gesetzgeber muss die Ermächtigung zur Bußgeldandrohung unzweideutig aussprechen und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung so genau umreißen, dass die Voraussetzungen der Ahndbarkeit und das Höchstmaß der Buße für den Bürger schon aus der Ermächtigung und nicht erst aus der auf sie gestützten Verordnung voraussehbar sind.<sup>20</sup>

15 3.3 Schließlich fallen unter § 3 OWiG auch **Satzungen**<sup>21</sup>; in der Praxis vor allem solche von kommunalen Gebietskörperschaften, die auf Grundlage einer Ermächtigung des Landesgesetzgebers ergangen sind. Zwar kann ein formelles Gesetz, das die Gemeinden zum Erlass von Satzungen ermächtigt, nicht an Art. 80 Abs. 1 GG gemessen werden – auch nicht analog. Aber

19 KK OWiG-Rogall § 3 Rn. 12 ff.

20 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, BVerfGE 14, 174 (185 f.) = NJW 1962, 1339; BVerfGE 75, 329 (342) = NJW 1987, 3175 = NStZ 1987, 450; BVerfGE 78, 374 (381 f.) = NJW 1989, 166.

21 Vgl. dazu KK OWiG-Rogall § 3 Rn. 15.

auch für Satzungsermächtigungen gelten die verfassungsrechtlichen Beschränkungen des Art. 103 Abs. 2 GG mit seinem Gebot der Gesetzesbestimmtheit.<sup>22</sup>

Daher muss nicht nur die Satzung, die die eigentliche Bußgeldnorm darstellt, sondern auch die Ermächtigung dem in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltenen Gebot der Gesetzesbestimmtheit Genüge tun. Schon aus der Ermächtigung und nicht erst aus der auf sie gestützten Satzung müssen die Grenzen der Ahndbarkeit für den Bürger voraussehbar sein. Andernfalls könnten weder der Bürger noch der Richter im konkreten Fall abwägen, ob der Satzungsgeber zum Erlass einer bestimmten bußgeldbewehrten Satzung überhaupt befugt war. Die Ermächtigung muss deshalb so gehalten sein, dass sich aus ihr ablesen lässt, ob der in der Satzung geregelte Bußgeldtatbestand nach den Intentionen des Gesetzgebers überhaupt statuiert und wie er bewehrt werden konnte.<sup>23</sup>

### 3.4 Blankettnormen

**Blankettbußgeldnormen** enthalten **lediglich** die **Bußgelddrohung**; bezüglich des Verbotsinhaltes verweisen sie auf Gesetze und Verordnungen, auf eine Satzung oder eine verwaltungsbehördliche Anordnung (Verwaltungsakt). Der Tatbestand der Blankettnorm wird erst durch die Ausfüllungsnorm gebildet. Bis zum Erlass der Ausfüllungsnorm ist der Bußgeldtatbestand noch offen (Blankett). 16

§ 24 Abs. 1 StVG (**Beispiel 1b, Rn. 2**) nennt selbst nicht die Voraussetzungen (den Bußgeldtatbestand), sondern verweist – als Blankettvorschrift – auf eine Rechtsverordnung. Die StVO, die StVZO und die FeV sind Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 6 StVG ergangen sind.<sup>24</sup>

**Blankettvorschrift** und – wirksame! – **Ausfüllungsnorm** ergeben die **vollständige Bußgeldnorm**.<sup>25</sup> Bei nahezu allen Blankettvorschriften ist deren Anwendung davon abhängig gemacht, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf die Bußgeldvorschrift verweist (sog. **Rückverweisungsklausel**).<sup>26</sup> Ein vollständiger Bußgeldtatbe-

22 BVerfGE 32, 346 (362) = NJW 1972, 860 (862) = MDR 1972, 584.

23 So BVerfGE 32, 346 (362 f.) = NJW 1972, 860 (862) = MDR 1972, 584 für Strafbestimmungen in Gemeindesatzungen.

24 Weiterhin beruht die Fahrzeug-Zulassungsverordnung in wesentlichen Teilen auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StVG. Hinsichtlich der Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung ab 17 Jahre in § 48a FeV beruht die FeV auf § 6e Abs. 1 StVG.

25 BayObLGSt 1996, 64 (66) = NStZ-RR 1996, 340.

26 Vgl. dazu KK OWiG-Rogall Vor § 1 Rn. 17; BayObLG BayVBl. 1990, 158 = MDR 1990, 466 (467).

stand liegt nur dann vor, wenn sowohl eine wirksame Verhaltensnorm als auch eine wirksame Sanktionsnorm vorliegen, die durch entsprechende Verweisungen miteinander verknüpft sind.<sup>27</sup>

Auch § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG (**Beispiel 1b, Rn. 2**) verlangt eine Rückverweisungsklausel: „(...) soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“ Dementsprechend verweist § 49 StVO auf § 24 Abs. 1 StVG. § 49 Abs. 1 StVO lautet: „*Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über (...) verstößt.*“

Verwendet der Gesetzgeber Blankettvorschriften, so sind diese mit Art. 103 Abs. 2 GG nur vereinbar, sofern durch sie der „vorgeformte“ Tatbestand so hinreichend umschrieben ist, dass die Ahndbarkeit schon auf Grund des Blanketts in Verbindung mit der gesetzlichen Ermächtigungsnorm vorausgesehen werden kann; den ausfüllenden Rechtsvorschriften dürfen nur gewisse Spezifizierungen des Tatbestands überlassen bleiben.<sup>28</sup>

### 4. Bestimmtheitsgebot

**18** Dem in § 3 OWiG enthaltenen Gebot der Gesetzesbestimmtheit ist nur Genüge getan, wenn der Einzelne der Bußgeldnorm entnehmen kann, was bußgeldrechtlich verboten ist und welche Geldbuße ihm für den Fall eines Verstoßes gegen jenes Verbot droht.

Der Bußgeldtatbestand muss die mit Geldbuße bedrohte Handlung ihrem Typus nach so genau beschreiben, dass für den Bürger grundsätzlich **vorausschauend erkennbar** ist, ob sein **Handeln mit Geldbuße geahndet** werden kann. Der Bußgeldtatbestand soll so präzise wie möglich gefasst sein.

**19** Jedoch darf das Gebot der Gesetzesbestimmtheit auch nicht übersteigert werden. Die Gesetze würden sonst zu starr und kasuistisch und könnten der Vielgestaltigkeit des Lebens, dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr gerecht werden. Diese Gefahr läge nahe, wenn der Gesetzgeber stets jeden Tatbestand bis ins Letzte aus-

---

27 Vgl. BayObLGSt 1996, 64 (68) = NStZ-RR 1996, 340.

28 Vgl. BVerfGE 75, 329 (342) = NJW 1987, 3175 = NStZ 1987, 450; BVerfGE 78, 374 (383) = NJW 1989, 1663; BGHSt 42, 79 (84) = NJW 1996, 1482 (1483) = NStZ 1996, 342 = wiстра 1996, 268 (269).

führen müsste.<sup>29</sup> Es kann deshalb in den Bußgeldtatbeständen auf die Verwendung allgemeiner Begriffe nicht verzichtet werden. Gegen die Verwendung derartiger Klauseln oder Rechtsbegriffe bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden – insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes und durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs – oder auf Grund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt, so dass der Einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Bußgeldnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen.<sup>30</sup>

## 5. Analogieverbot

**5.1** Nach § 3 OWiG muss die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt sein. Die Voraussetzungen des ordnungswidrigen Verhaltens müssen in der Bußgeldnorm so konkret umschrieben werden, dass **Tragweite und Anwendungsbereich der Bußgeldtatbestände zu erkennen** sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. **20**

Entscheidungswortlaut BVerfG:

*„Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit (...) der Auferlegung eines Bußgeldes bedroht ist. Im Zusammenhang damit soll andererseits sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber über die (...) Bußgeldvoraussetzungen entscheidet. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, über die Voraussetzungen (...) der Auferlegung eines Bußgeldes selbst zu entscheiden.“<sup>31</sup>*

**5.2** Das Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit **schließt eine sanktionsbegründende analoge Anwendung einer Bußgeldnorm aus;** ausgeschlossen **21**

29 Vgl. BVerfGE 48, 48 (56) = NJW 1978, 1423; BVerfGE 75, 329 (342 f.) = NJW 1987, 3175 = NStZ 1987, 450.

30 Vgl. BVerfG 48, 48 (56 f.) = NJW 1978, 1423.

31 BVerfGE 71, 108 (114) = NJW 1986, 1671 f. = NStZ 1986, 261; vgl. auch BVerfGE 75, 329 (343) = NJW 1987, 3175; BVerfGE 78, 374 (382); BVerfG NJW 2010, 754 (755).

ist jede Rechts-„Anwendung“, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht.<sup>32</sup>

*Entscheidungswortlaut BVerfG:*

*„Art. 103 Abs. 2 GG zieht der Auslegung von Straf- und Bußgeldvorschriften eine verfassungsrechtliche Schranke. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzesinhalt sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. (...) Wenn, wie gezeigt, Art. 103 Abs. 2 GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Straf- oder Bußgeldandrohung für den Normadressaten verlangt, so kann das nur bedeuten, dass dieser Wortsinn aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist.“<sup>33</sup>*

*„Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so kann dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen.“<sup>34</sup>*

Zulässig ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht selbstverständlich die analoge Anwendung einer Vorschrift, soweit sich dies zugunsten des Betroffenen auswirkt.

### III. Der Geltungsbereich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

#### 22 Fall 1

Ein durchreisender Niederländer überholt auf der Fahrt in den Süden auf der Bundesautobahn „im Überholverbot“. Kann gegen den Niederländer eine Geldbuße festgesetzt werden? (Rn. 30)

#### 1. Sachlicher Geltungsbereich

23 Gemäß § 2 OWiG gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.

---

32 BVerfGE 71, 108 (115) = NJW 1986, 1671 (1672) = NStZ 1986, 261 (262); vgl. dazu auch BVerfG NJW 1998, 1135 (1136); BVerfG NJW 2010, 754 (755).

33 BVerfGE 71, 108 (115) = NJW 1986, 1671 (1672) = NStZ 1986, 261.

34 BVerfG NStZ 1990, 394 zu den sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen an den Bußgeldtatbestand einer Ortssatzung.

## 2. Zeitlicher Geltungsbereich

**2.1** Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auch für Bußgeldtatbestände.<sup>35</sup> Auch aus § 3 OWiG ergibt sich, dass eine Ahndung nur in Betracht kommt, wenn die **Möglichkeit der Ahndung zum Zeitpunkt der Handlung** gesetzlich bestimmt war.

§ 4 Abs. 1 OWiG stellt zusätzlich klar, dass sich die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das zur Zeit der Handlung gilt. Nach § 6 Satz 1 OWiG ist eine Handlung zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Fall des Unterlassens hätte tätig werden müssen.

### Beispiel 4

Eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 24 Abs. 1 Satz 1 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 1 StVO kommt auch dann in Betracht, wenn das Haltverbotszeichen erst nach Abstellen eines Kfz aufgestellt worden ist, da ein Haltverbotszeichen (Anlage 2 StVO Ifd. Nr. 62 – Zeichen 283) nicht nur das Anhalten, sondern auch das Stehen(lassen) des Fahrzeugs verbietet.<sup>36</sup>

Dabei kann betroffener Verkehrsteilnehmer nicht nur derjenige sein, der sich im Straßenverkehr bewegt, sondern auch der Halter des am Straßenrand geparkten Fahrzeugs, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug ist.<sup>37</sup>

Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend (§ 6 Satz 2 OWiG).

**2.2** Wird die Bußgelddrohung während der Begehung der Handlung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Handlung gilt (§ 4 Abs. 2 OWiG), gleichgültig, ob es milder oder strenger ist.

Von praktischer Bedeutung ist § 4 Abs. 2 OWiG insbesondere bei **Dauerordnungswidrigkeiten**. Doch kann sich der Betroffene in diesen Fällen nicht bei Deliktsbeginn, sondern erst bei Änderung des Gesetzes auf die zu erwartende höhere Geldbuße einstellen. Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG liegt dennoch nicht vor, wenn bei der Bußgeldbemessung die Teilakte, die vor der Sanktionsverschärfung lagen, nur mit dem Gewicht zu Buche schlagen, die ihnen früher tatsächlich zukamen.<sup>38</sup>

<sup>35</sup> BVerfGE 38, 348 (371f.) = NJW 1975, 727 (730f.); BVerfGE 41, 314 (319); 81, 132 (135) = NJW 1990, 1103; BVerfGE 87, 363 (391); BVerfG NJW 2008, 3769 (3770).

<sup>36</sup> Vgl. dazu OLG Köln VRS 85 (1993), 368 ff. = NZV 1993, 406 f.

<sup>37</sup> BVerwGE 102, 316 (318) = NJW 1997, 1021 (1022).

<sup>38</sup> BVerfG NStZ 1996, 192 (193). Siehe zur Dauerordnungswidrigkeit unten Rn. 323 f.

26 2.3 Wird das Gesetz nach Beendigung der Handlung, aber noch vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden (§ 4 Abs. 3 OWiG). Dies gilt nicht für ein Gesetz, das nur für bestimmte Zeit (**Zeitgesetz**) gelten soll; das Zeitgesetz ist auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

Das mildeste Gesetz i. S. von § 4 Abs. 3 OWiG ist durch einen Vergleich der verschiedenen Rechtszustände von der Zeit der Tat bis zur Zeit der Entscheidung zu ermitteln. Dabei sind nicht nur die Tatbestände und die Bußgelddrohung der verschiedenen Gesetze abstrakt aneinander zu messen. Maßgebend ist vielmehr, welche Regelung in dem zu entscheidenden Einzelfall nach dessen besonderen Umständen die dem Täter günstigere Beurteilung zulässt.<sup>39</sup> War die Tat in der Zeit zwischen Begehung und Ahndung einmal nicht mit Geldbuße bedroht, so ist diese „Zwischenregelung“ als mildestes Gesetz anzusehen und eine Ahndung unzulässig.<sup>40</sup>

Bloße Änderungen der Rechtsprechung oder des Verfahrensrechts fallen nicht unter § 4 OWiG. Es ist das im Zeitpunkt der Entscheidung gültige Recht anzuwenden.<sup>41</sup>

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

27 3.1 Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich des OWiG begangen werden (§ 5 Hs. 1 OWiG). Außerhalb dieses Geltungsbereichs sind zudem solche Ordnungswidrigkeiten ahndbar, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen (§ 5 Hs. 2 OWiG).

Begangen ist gem. § 7 Abs. 1 OWiG eine Handlung an jedem Ort, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Danach genügt für

---

39 Vgl. BGHSt 20, 22 (25); *Göhler/Gürtler* § 4 Rn. 5 ff.

40 *Göhler/Gürtler* § 4 Rn. 8; vgl. dazu auch OLG Düsseldorf wistra 1992, 116f. = *GewArch* 1992, 102f. Aber: Selbst dann, wenn die Tat in der Zeit zwischen ihrer Begehung und der Entscheidung vorübergehend nicht mit Geldbuße bedroht war, verletzt die Festsetzung einer Geldbuße nicht das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, *BVerfGE* 81, 132 (136) = *NJW* 1990, 1103 = *NStZ* 1990, 238f.; *BVerfG NJW* 1993, 321 (322); 2008, 3769 (3770).

41 *Bohnert Komm* § 4 Rn. 8 u. 13; *Göhler/Gürtler* § 3 Rn. 3, § 4 Rn. 4.

### III. Der Geltungsbereich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

die Anwendung deutscher Bußgeldvorschriften, dass der Täter im Inland gehandelt hat; unerheblich ist, wo der Erfolg eingetreten ist.<sup>42</sup>

Daher ist ein im inländischen Betrieb veranlasster Verstoß des Unternehmers gegen die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten auch dann im Inland begangen, wenn das Fahrzeug allein im Ausland vorschriftswidrig geführt wird.<sup>43</sup>

Handlung in diesem Sinne ist die auf die Verwirklichung des Tatbestandes abzielende Tätigkeit, sofern sie wenigstens bis in das Versuchsstadium gediehen ist.

**3.2 Der räumliche Geltungsbereich** des OWiG umfasst das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des OWiG begangene Ordnungswidrigkeiten können in Deutschland nur geahndet werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist (vgl. § 5 OWiG). In einigen Gesetzen ist ausdrücklich vorgesehen, dass eine Handlung auch dann geahndet werden kann, wenn sie nicht im Geltungsbereich des OWiG begangen wird (so z.B. in § 25 Abs. 6 PassG).

Der räumliche Geltungsbereich von Bußgeldvorschriften der Bundesländer reicht nicht über die Grenzen des jeweiligen Landes hinaus.<sup>44</sup>

**3.3 Eine Ausdehnung der Verfolgung auf im Ausland begangene Ordnungswidrigkeiten** durch deutsche Behörden kann sich im Wege der Rechtshilfe aus zwischenstaatlichen Abkommen oder Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts ergeben, wie z.B. dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.<sup>45</sup>

*Hinweis:* Die Verfolgung von im Ausland begangenen Ordnungswidrigkeiten im Inland ist zu unterscheiden von der Vollstreckung von ausländischen Bußgeldentscheidungen in Deutschland.<sup>46</sup>

42 Vgl. dazu BGHSt 34, 101 (106) = NJW 1987, 1152 (1153) = VRS 71 (1986), 452 (455).

43 Ordnungswidrigkeit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Fahrpersonalgesetz, §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 5 Satz 1 Fahrpersonalverordnung, Art. 4, 6 bis 9 u. 12 Verordnung (EG) Nr. 561/2006; vgl. BGH ebda.; OLC Stuttgart VRS 71 (1986), 394 f.; BayObLGSt 2001, 22 (25) = VRS 100 (2001), 391 (393 f.) = NZV 2001, 309 (310).

44 Göhler/Gürtler § 5 Rn. 13.

45 KK OWiG-Rogall § 5 Rn. 35 ff. Nachweise der bestehenden Rechtshilfeübereinkommen und -verträge bei KK OWiG-Bohnert Einleitung Rn. 185–259.

46 Zur Vollstreckung ausländischer Bußgeldentscheidungen siehe unten Rn. 773.

30 3.4 Auch für Ausländer gilt der Gebietsgrundsatz des OWiG; sie können daher wegen einer in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Ordnungswidrigkeit in Deutschland verfolgt werden.

Im **Fall 1 (Rn. 22)** kann also gegen den Niederländer ein Bußgeldbescheid ergehen.

Bei Ordnungswidrigkeiten, die von durchreisenden Ausländern begangen werden, kann gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 132 Abs. 1 StPO angeordnet werden, dass der Betroffene eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldbuße und die Kosten des Verfahrens leistet und eine Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Die Anordnung der Sicherheitsleistung darf nur der Richter treffen, bei Gefahr im Verzug auch die Verwaltungsbehörde (§§ 46 Abs. 1 u. 2 OWiG, 132 Abs. 2 StPO). Diese Befugnis steht auch den Beamten des Polizeidienstes zu, die im Strafverfahren zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 OWiG, 132 Abs. 2 StPO).<sup>47</sup>

---

47 Siehe zu § 132 StPO auch unten Rn. 504 u. dortige Fn. 60.